



Amtsblatt

für den Landkreis Schwandorf

Herausgeber: Landratsamt Schwandorf

Jahrgang 1997

Nr. 4

Freitag, 14. März 1997

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landratsamtes	
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Dieterskirchen und Niedermurach	45
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neunburg v. W. und des Marktes Schwarzenfeld	45
Sprechtage des Bayerischen Blindenbundes	46
Sprechtage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	46
Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen für 1996	47
Übungen der Bundeswehr	47
Übungen von NATO-Streitkräften	48
Fachtagung Personenstandswesen und Jahresmitgliederversammlung der Bayerischen Standesbeamten	48
Verordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Burglengelfeld, Pirkensee, Maxhütte-Haidhof, Fischbach (Markt Kallmünz - Landkreis Regensburg) und Schönleiten (Markt Regenstauf - Landkreis Regensburg) gelegenen Wasserschutzgebietes der Stadt Burglengelfeld	49
Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
<u>Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe</u> Haushaltssatzung 1997	63

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Burglengenfeld, Pirkensee (Stadt Maxhütte-Haidhof), Maxhütte-Haidhof, Fischbach (Markt Kallmünz - Landkreis Regensburg) und Schönleiten (Markt Regenstauf - Landkreis Regensburg) gelegenen Wasserschutzgebietes der Stadt Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf

V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Pirkensee, Fischbach und Schönleiten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burglengenfeld vom 13. März 1997

Das Landratsamt Schwandorf erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 823, BayRS 753-1-U) und der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 14. Juni 1993, Nr. 225 b - 4532.5 SAD 25, folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Burglengenfeld wird in den Städten Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) sowie den Märkten Kallmünz und Regenstauf (Landkreis Regensburg) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen - Zonen W I,
1 engeren Schutzzone - Zone W II,
2 weiteren Schutzzonen A - Zonen W III A,
1 weiteren Schutzzone B - Zone W III B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 1.000 maßgebend, die beim Landratsamt Schwandorf und bei den Städten und Märkten Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Regenstauf und Kallmünz niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2 verboten bei Einzelgaben > 30 m ³ /ha (6 Wochen Mindestabstand)	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt; insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1.11. bis 1.3. - auf Ackerland vom 1.10. bis 1.3. ausgenommen Festmist mit anschließender Einarbeitung - auf Ackerland mit Maisanbau vom 1.10. - 10.4. - auf Brachland / Stilllegungsfächen (ausgenommen nachwachsende Rohstoffe) verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Kfärschlamm, Fäkal-schlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten			
1.4 befestigte Düngstätten zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

¹ Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter ¹	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben ²	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung, Erneuerung bzw. Betrieb entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	---
1.11 Beweidung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 500 Festmetern

2

Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäfte" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält"

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen, die 2 Wochen vorher beim Landratsamt anzuzeigen sind	
1.19 Kahlschlag größer als 1 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		verboten, ausgenommen Rodungsmaßnahmen im Rahmen eines genehmigten Abbaus mineralischer Rohstoffe	
1.20 Winterfurche	verboten		verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht			erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (bei Maisanbau ist eine Mulchsaat anzustreben)	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstüche zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Abbau von mineralischen Rohstoffen nach Vorlage eines genehmigten Abbauplans. Dem Landratsamt ist rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn die Deckschicht von 10 m unterschritten wird. Eine Restschicht von mind. 5 m mit einer Durchlässigkeit $k_r < 1 \times 10^{-10}$ m/s ist zu erhalten.	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			verboten, ausgenommen mit nicht sekundär verunreinigtem Bodenmaterial und nach Vorlage eines genehmigten bergrechtlichen Betriebsplanes

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rührleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen auf Standorten, die die Voraussetzungen gem. Anlage 2 Ziff. 6 und 7 erfüllen	
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	verboten, ausgenommen auf Standorten, die die Voraussetzungen gem. Anlage 2 Ziff. 6 und 7 erfüllen
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklassen 3 und 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbaulichen Rückständen zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	- verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe) - verboten, ausgenommen bergbauliche Rückstände aus dem unmittelbaren Abbaubereich nach Vorlage eines genehmigten Rekultivierungsplanes oder bergrechtlichen Betriebsplanes
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-4}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziff. 5 im Rahmen von Einzelbauvorhaben
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone. - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	

	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen von öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen, Privatwegen und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek v. 28.05.82 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek v. 28.05.82 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zelplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelenwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelenwässerung unter Beachtung von Nr.4.7 - verboten für Tonaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	

	im Fassungsereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB		
entspricht Zone						
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten				verboten, ausgenommen wenn eine ausreichende Filterwirkung der Deckschichten vorhanden ist (s. Anlage 2 Ziff. 6)	
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten					
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten			verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Baustofflager		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			wie Ziffer 2.1		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		verboten, ausgenommen im Rahmen von Bodenuntersuchungen (bis zu 1 m Tiefe) bzw. zur Rohstofferkundung (die zwei Wochen vorher beim Landratsamt anzuzeigen sind)		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten				auf das grundsätzliche Verbot nach §6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen	
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird				
5.15 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14					

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelenwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten bei gewerblichen Anlagen, wenn unterhalb der Gründungssohle nicht die Voraussetzungen gem. Anlage 2 Ziff. 6 erfüllt sind	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelenwässerung eingeleitet wird, ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall unter Beachtung von Ziff. 3 und 4.6
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---	
7. Betreten	verboten	---		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.11, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten des §3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Schwandorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Schwandorf zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach §3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, den **13.03.1997**

Landratsamt

Liedtke
Landrat



Anlage 1
Schutzgebietsverordnung
vom 13. März 1997
520-642.381
Wasserschutzgebiet
Burglengenfeld

(geändert am 25.3.97)
Übersichtslageplan mit
Schutzgebietsverordn.

1:1
1:25000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau (u. a. Erdbeeren), ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzu beziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit der Weißjuraüberdeckung von 10 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

6. Eine ausreichende Filterwirkung der Deckschichten auf den Weißjuragesteinen ist nachzuweisen. Eine ausreichende Deckschicht ist dann vorhanden, wenn die natürliche Auflage über der Weißjura-Gesteinsfolge mindestens 10 m mächtig und flächendeckend ist; diese Auflage muß mindestens aus 5 m tonig/schluffigem Material bestehen.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 18 April 1996 beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklasse			
WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	Schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Natriumchlorid (Kochsalz) Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin Terbutylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 1997

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 17.07.1987 und der Art 40, Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der GO hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe** in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.96... folgende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997**. beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997. wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

108 500 DM

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

50 000 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.